21. Wahlperiode

Drucksache **21/1807**

HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2025

Kleine Anfrage

Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 11.03.2025

Bargeld und Vermögen ist von Asylbewerbern aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes auch in Hessen einzuziehen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) müssen die Leistungsberechtigten Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, vor dem Erhalt von Leistungen nach dem AsylbLG aufbrauchen. Gemäß § 7a Satz 1 AsylbLG kann von den Leistungsberechtigten außerdem wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG vorhanden ist. Für die Regelung zum Verfahren ist die Landesregierung zuständig (§ 10 Abs. 1 S. AsylbLG). In Hessen werden Asylbewerber zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) untergebracht. In der EAEH wird erstmalig über die Zahlung von Sozialleistungen entschieden. Damit hat die EAEH zu prüfen, ob Asylbewerber über Bargeld oder Vermögen verfügen, welches nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) aufzubrauchen ist.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie wird in der EAEH verfahren, um festzustellen, ob Asylbewerber Bargeld und/oder Vermögen besitzen?

Leistungsbegehrende werden bei der Aufnahme im Ankunftszentrum und Antragstellung auf Leistungen nach dem AsylbLG zu verfügbaren Einkommen und/oder Vermögen befragt und aufgefordert, im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) an der Klärung der Vermögensverhältnisse mitzuwirken.

Frage 2 Werden bei der Ankunft der Asylbewerber in der EAEH die persönlichen Gegenstände und auch die Person selbst nach vorhandenen Barmitteln und/oder Vermögensgegenständen durchsucht?

Asylsuchende Personen und deren Gepäck werden bei Ankunft im Rahmen der Sicherheitskontrolle überprüft. Sofern dabei Barmittel und/oder Vermögensgegenstände gefunden werden, die den zulässigen Freibetrag übersteigen, werden diese vereinnahmt.

Frage 3 Werden auch in den Leistungsbehörden der hessischen Kommunen vorhandene Barmittel und/oder vorhandenes Vermögen von zugewiesenen Asylbewerbern einbehalten oder sichergestellt?

Außerhalb der Erstaufnahme ist die Durchführung des AsylbLG an die Landkreise und die kreisfreien Städte delegiert. Die Leistungsbehörden sind an das geltende Recht gebunden.

Frage 4 Wie hoch ist der Freibetrag, den die Betroffenen behalten dürfen?

Der Freibetrag richtet sich nach den Vorschriften des § 7 AsylbLG.

Eingegangen am 14. April 2025 · Ausgegeben am 14. April 2025

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 5 In wie vielen Fällen wurden Barbeträge und/oder Vermögen in der EAEH und in den Leistungsbehörden der hessischen Kommunen in den Jahren 2020 bis 2024 einbehalten oder sichergestellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und den Anteil der EAEH und den Kommunenbenennen.

In der EAEH sowie in der Außenstelle am Frankfurter Flughafen wurden im Zeitraum von 2020 bis 2024 in insgesamt 833 Fällen Sicherheitsleistungen vereinnahmt.

Jahr	Außenstelle Flughafen	EAEH Gießen	Gesamt
2020	0	143	143
2021	4	78	82
2022	107	102	209
2023	217	51	268
2024	81	50	131
Summe	**409**	**424**	**833**

Außerhalb der Erstaufnahme ist die Durchführung des AsylbLG an die Landkreise und die kreisfreien Städte delegiert. Statistiken/Zahlen zu einzelnen Fällen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 6 Wie hoch waren die Barbeträge und der Wert des zu verwertenden Vermögens, welche in den Jahren 2020 bis 2024 einbehalten oder sichergestellt wurde? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und den Anteil der EAEH und den Kommunen benennen.

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 wurden in der EAEH und der Außenstelle am Frankfurter Flughafen insgesamt 572.793 USD und 676.746,38 Euro vereinnahmt. Diese Beträge teilen sich wie folgt auf:

Jahr	Sicherstellung Betrag in €	Sicherstellung Betrag in USD
2020	52.048,00	9.174,00
2021	69.850,00	202.494,00
2022	234.430,46	131.225,00
2023	199.739,47	188.698,00
2024	120.678,45	41.202,00
Summe	**676.746,38**	**572.793,00**

Für die Kommunalebene wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 7 Hat die Landesregierung Regelungen (Erlasse, Dienstanweisungen et cetera) zum in der Vorbemerkung genannten Verfahren erlassen? Bitte diese Regelungen im Wortlaut der Antwort beifügen.

Nein.

Wiesbaden, 9. April 2025

In Vertretung:
Manuela Strube